

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**EVN Wärmekraftwerke GmbH;**

**„Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Sologasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnröhr“**

**TEILGUTACHTEN  
AGRARTECHNIK/BODEN**

**Verfasser:**

**Dipl.-Ing. Ursula Preissler**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

#### Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden - Grundstück mit der Nummer 502/2 in der KG Erpersdorf.

Die geplante Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Behandlung von Klärschlämmen und anderen Abfällen soll errichtet werden, um einen Großteil der in Niederösterreich anfallenden Klärschlammmenge (ca. 80-100%) zur Herstellung von Ausgangsstoffen zur Phosphorrückgewinnung thermisch zu verwerten.

Die Jahreskapazität beträgt ca. 140.000 t Klärschlamm (20 – 30 %TS; das entspricht ca. 35.000 t als Trockenmasse TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

#### Betriebszeiten Wirbelschichtverbrennung

##### *Allgemeine Betriebszeiten:*

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

##### *Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:*

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

##### *Interne Containermanipulation mit LKW:*

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel
- Wasser-Dampf Kreislauf

- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



*3 D Ansicht des geplanten Wirbelschichtofens Dürnrrohr*

### **Solo-Gasturbinen (SGT)**

Die Gasturbinenanlage soll auf der Liegenschaft 502/2 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgasentschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW<sub>el</sub> (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MW<sub>th</sub>). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aero-oder Industrie-gasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In der Schallschutzeinhausung befindet sich neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten, Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



*3 D Ansichten der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)*

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das*

*Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

*...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.*

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

- Vorhabensbeschreibung UVP-Projekt (Stand 29.5.2024) – *Beilage*
- UVE - Zusammenfassung
- UVE – Fachbeitrag Landwirtschaft und Fischerei – DI Thomas Proksch
- UVE – Fachbericht Boden – DI Dr. Walter Wenzel
- UVE - Fachbeitrag Bodenschutzkonzept
- UVE – Fachbericht Luft - GeoSphere
- UVE - Fachbereich E Wasserwirtschaft, von Mag. Stephan Dumfarth
- Teilgutachten – Luftreinhalte-technik von DI Harald Rosenberger
- Teilgutachten Geologie und Grundwasserhydrologie
- Leitfaden: Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der UVP, BM LuK, 2023

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

#### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: LU/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch  
Luftschadstoffe

##### **Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Teilgutachten Luftreinhalte-technik, DI Harald Rosenberger

##### **Gutachten:**

Siehe Teilgutachten Luftreinhalte-technik, DI Harald Rosenberger

##### **Auflagen:**

Siehe Teilgutachten Luftreinhalte-technik, DI Harald Rosenberger

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 6:**

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer

### **Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Laut UVE-Zusammenfassung wird unter Pkt. 2.3.5 Emissionen in die Hydrosphäre - ausgeführt, dass für die Abwasserbehandlung der betrieblichen Abwässer die Synergien des Energieknotens am Standort optimal genutzt werden, indem die Abwässer des WSO über Rohrleitungstrassen in die benachbarte Müllverbrennung gepumpt und dort entsorgt werden.

Häusliche Abwasser sind ausschließlich Sanitärabwässer, die über eine Pumpstation und Druckleitung in den bestehenden Abwasserkanal des Wärmekraftwerkes Dürnrrohr entsorgt werden.

Laut Ausführungen in der UVE - Fachbereich E Wasserwirtschaft, von Mag. Stephan Dumfarth wird bei der Planung und Errichtung der Anlagen eine optimierte Verwendung

des in Anspruch genommenen Nutzwassers im Sinne einer Kreislaufführung mit Mehrfachnutzung berücksichtigt.

Sämtliche Bereiche, wo wassergefährdende Stoffe, Prozesslösungen, Abwasser und Reststoffe abgefüllt, gelagert, umgeschlagen oder behandelt werden, werden nach dem Stand der Technik so ausgeführt, dass eine Gefährdung von Gewässern und Grundwasser im Normalbetrieb wie auch im Störfall ausgeschlossen werden kann. In diesen Bereichen wird der Beton entsprechend den jeweiligen Anforderungen durch Betonzusatzmittel bzw. durch eine entsprechend beständige Beschichtung wasserdicht und chemikalienbeständig ausgeführt.

Dabei werden einzelne Bereiche wie Abfallbehandlung, Abwasserbehandlung, Wirbelschichtofen, Gasturbinen und Chemikalienlager so voneinander getrennt, dass eine separierte Erfassung der in diesen Bereichen anfallenden Wässer möglich ist. Beim Öltank bei der SGT ist eine Auffangwanne vorgesehen.

Die verschiedenen Hallenbereiche werden durch entsprechende Rinnensysteme und Pumpensümpfe bzw. Tiefpunkte entwässert.

Die Bereiche, in welchen wassergefährdende Stoffe abgefüllt, gelagert, umgeschlagen oder behandelt werden, werden nicht an das Kanalsystem angeschlossen.

Durch bauliche Maßnahmen (z.B. Rampen) in den Einfahrts- bzw. Eingangsbereichen wird eine Verbindung mit den Niederschlagsentwässerungssystemen verhindert, um eine unkontrollierte Ableitung von Abwässern auszuschließen.

Für die Stilllegungsphase nach einer Nutzungsdauer von mehreren Jahrzehnten ist die Vorgangsweise gemäß Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) und Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Rückbaukonzept beschrieben.

Die gegenständliche Anlage ist so aufgebaut, dass diese für die Wartungsarbeiten relativ einfach und rasch in Teilen und zur Gänze abgebaut werden kann. Weiters sind die Anlagenteile jeweils für sich eingehaust bzw. in Container untergebracht und nicht in einem großen gemeinsamen Gebäude untergebracht.

Daher ist ein Rückbau relativ rasch und einfach möglich. Sofern die Anlagenkomponenten für einen effizienten Rückbau zerlegt werden müssen, kann dies auf den unmittelbar daneben befindlichen Montage- und Revisionsflächen erfolgen.

### **Gutachten:**

Für die Beurteilung ob und welche relevanten Abwässer/Sickerwässer anfallen, wird auf das Teilgutachten Geologie verwiesen. Ebenso wird verwiesen auf die Fachgutachten Grundwasserhydrologie sowie Wasserbautechnik, die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht vorgelegen sind.

Aus Sicht des Fachbereiches Boden/Fläche kann aus den UVE – Unterlagen folgendes abgeleitet werden:

Die Abwasserbehandlung der betrieblichen Abwässer erfolgt derart, dass die Abwässer des WSO über Rohrleitungstrassen in die benachbarte Müllverbrennung gepumpt und dort entsorgt werden.

Häusliche Abwasser sind ausschließlich Sanitärabwässer, die über eine Pumpstation und Druckleitung in den bestehenden Abwasserkanal des Wärmekraftwerkes Dürnrrohr entsorgt werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Boden/Fläche verlassen Abwässer in der Betriebsphase das System Wirbelschichtofenanlage nicht. Es kann im Normalfall daher zu keiner Beeinflussung von Boden und Fläche kommen.

Für die Stilllegungsphase ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung des Bodens stattfindet, da die gegenständliche Anlage so aufgebaut ist, dass diese für die Wartungsarbeiten relativ einfach und rasch in Teilen und zur Gänze abgebaut werden kann. Weiters sind die Anlagenteile jeweils für sich eingehaust bzw. in Container untergebracht und nicht in einem großen gemeinsamen Gebäude untergebracht.

Der Rückbau ist relativ rasch und einfach möglich. Sofern die Anlagenkomponenten für einen effizienten Rückbau zerlegt werden müssen, kann dies auf den unmittelbar daneben befindlichen Montage- und Revisionsflächen erfolgen. Ein Austreten von kontaminiertem Abwasser ist aus Sicht des Fachgebietes Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Ad 1. Werden Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Nein

Ad 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Keine Beeinträchtigung

Ad 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend

Ad 4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Das Projekt entspricht aus Sicht des Fachgebietes Boden und Fläche dem Stand der Technik. Laut UVE sollen die anzuwendenden Gesetze und Richtlinien eingehalten werden. (z.B. AWG 2002, EG-K).

Ad 5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

**Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**Risikofaktor 7:**

Gutachter: A/G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die Errichtung der projektierten Anlagen erfolgt auf dem Gelände des bestehenden KW Dürnrrohr. Die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen beanspruchen ausschließlich Flächen im Bereich des KW Dürnrrohr am Projektgrundstück selbst.

Laut Bodenschutzkonzept ist im Zuge der historischen Nutzung der ehemaligen Kohlehalde deren natürlicher Bodenaufbau zur Gänze verloren gegangen und das aktuell vorhandene Material als Teil einer Altlast kontaminiert. Die mit dem ursprünglichen Bodenaufbau verbundenen Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen sind mit Ausnahme der Infrastrukturfunktion weitestgehend verloren gegangen.

Es handelt sich um bereits versiegelte Flächen im Bereich der ehemaligen Abgasreinigungsanlage des Verbund Blockes sowie Teile der ehemaligen Kohlehalde.

Für die Zufahrt bzw. den Baustellenverkehr werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht, da bestehende Wegverbindungen benutzt werden.

### **Gutachten:**

Die Flächen wurden bereits lange nicht mehr für eine landwirtschaftliche Produktion genutzt und sind aufgrund der Nutzung als Industriestandort, ihres Aufbaus, der fehlenden Humusschicht und der nachgewiesenen Kontamination nicht mehr für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion geeignet.

Es kommt weder zu einem zusätzlichen relevanten Verlust von Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen noch zu einer zusätzlichen Versiegelung.

Durch die Verwirklichung des Projektes auf den bereits versiegelten Flächen des KW Dürnrrohr werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinflusst.

Infolge der Lage der Baustellenflächen am Betriebsgelände des KW Dürnrrohr und die Nutzung bestehender Wegverbindungen, kommt es weder zu zusätzlichen Flächenbeanspruchungen noch zu Zäsurwirkungen im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Ad 1. Werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Nein

Ad 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Keine Beeinträchtigung

Ad 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Ausreichend

Ad 4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Das Projekt entspricht aus agrarfachlicher Sicht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen und Richtlinien (Leitfaden: Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der UVP, BM LuK, 2023,).

Ad 5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

keine

**Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes**

**(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: .....29.8.2025.....

Unterschrift: ..........